

Grundsätzliche Informationen zur Benennung und Umbenennung von Straßen

Allgemeines

Straßenbenennungen dienen zunächst der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion. Darüber hinaus dient die Namensgebung oftmals der Erinnerung an bestimmte Personen, Orte oder Ereignisse bzw. deren Ehrung.

Die Benennung von Straßen und Plätzen spiegelt dabei die Verhältnisse, die Weltanschauung und die Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider. Historische Personen, Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten verschieden bewertet. In den letzten Jahren kam es bundesweit in vielen Städten und Gemeinden zu einer diskursintensiven Auseinandersetzung mit Straßennamen, die aus heutiger Sicht Anlass zu Bedenken geben.

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Die zuständigen demokratisch gewählten kommunalen Gremien entscheiden eigenständig über die Kriterien von Straßenneu-/umbenennungen.

Im Speziellen unterliegt die Straßenbenennung nach Personen einem Wandel. Ausgangspunkt hierfür ist, dass historische Personen und Ereignisse vor Ort stets unterschiedlich bewertet werden.

Verfahren und Wertungen bei Straßenumbenennungen

Straßenumbenennungen kommen insbesondere in Betracht, wenn sich ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignisse oder Orte ergeben haben.

Übergeordnete verbindliche Handlungsempfehlungen vom Bund, dem Land oder anderen Institutionen zum Umgang mit problematischen Straßenbenennungen gibt es nicht. Vielmehr gilt, vor Ort für jeden Einzelfall ein möglichst differenziertes Bild über historische Personen und Ereignisse zu ermitteln. Während die Neubewertung historischer Ereignisse in der Regel einem schrittweise veränderten öffentlichen Geschichtsbild folgt, ist die eindeutige Bewertung von Personen häufig schwieriger. Dies hängt nicht selten mit fehlenden oder lückenhaften biografischen Daten zusammen.

Straßenumbenennungen gehen schwierige Abwägungsprozesse voraus. In sie fließt neben der Frage, bis zu welchem Grad eine Person, ein Ereignis oder Ort allgemein anerkannten Grundprinzipien widerspricht, insbesondere die Überlegung ein, welchen Stellenwert eine mögliche neue Namensgebung der Straße gegenüber dem „kommunikativen Alltagsgedächtnis“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besitzt.

Neben einer Umbenennung kommt auch eine Kontextualisierung der Namensgebung in Betracht. Mittels Elementen einer Erinnerungskultur (beispielsweise Erläuterungen auf Tafeln oder im Internet bzw. QR-Codes) kann der Öffentlichkeit ein differenziertes historisches Bild der Benennung oder der Person vermittelt werden.

Rechtsgrundlagen zur Straßenneu-/umbenennung

Die Benennung von Straßen und Plätzen erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW durch die Städte und Gemeinden. Die (Um)benennung einer Straße liegt dabei im weiten Ermessen der Kommune (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2007 – Az. 15 B 1517/07), das auch nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Straßenbenennung ist ein adressatenloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung.

Die erstmalige Namensgebung geschieht ausschließlich im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße und der gemeindlichen Selbstdarstellung.

Für die Umbenennung einer Straße muss berücksichtigt werden, dass dadurch diejenigen, die als Anlieger in einem besonderen Näheverhältnis zur Straße stehen (vgl. etwa § 14a StrWG NRW für den Anliegergebrauch) besonders betroffen werden, namentlich im Hinblick auf die ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher oder rechtlicher Art:

- Änderung der Adressangabe im Personalausweis, im Kfz-Schein etc.
- Änderung der Adressangabe bei Versicherungen, Banken, Vereinen, Stromanbietern und sonstigen Kontakten oder Institutionen
- Änderung von Briefpapieren, Stempeln, Schildern und Visitenkarten
- Aufwand durch umfangreiche Information von Geschäftspartnern und ausländischen Institutionen (insbesondere bei international tätigen Unternehmen sowie
- ggf. Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit. Die inzwischen weit verbreitete Nutzung von Navigationssystemen erschwert die Auffindbarkeit bei Adressänderungen.

Diese Änderungen sind mit Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden. Zum Beispiel ist die Änderung des Personalausweises zwar kostenfrei, aber zumindest mit persönlichem Aufwand verbunden.

Für Firmen ist der Aufwand für die Änderung aufgrund der höheren Anzahl der Kontakte (Handelsregister, Kunden, Zulieferer, Geschäftsverbindungen) größer als bei Privatpersonen. Hierzu zählen zum Beispiel auch Änderungen in Verträgen, bei Patentämtern, bei Steuerbehörden und anderen in- und ausländischen Behörden und Institutionen.

Um die Folgen einer Umbenennung zu mildern, kommt regelmäßig eine längere Übergangsfrist bis zur endgültigen Wirksamkeit der Umbenennung in Betracht.

Die Änderung der Adresse durch eine Straßenumbenennung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Anlieger Rechtsmittel einlegen können. Bei der Abwägung zur Umbenennung hat das zuständige politische Gremium daher zu beachten, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen, gewahrt bleibt und die Umbenennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Darüber hinaus haben die von einer Straßenumbenennung Betroffenen ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss das beschlussfassende Gremium die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung stets klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert.